



Bewohnerparken Eibelstadt

Innerhalb der Stadtmauer

1. Allgemeines:

Innerhalb der Stadtmauer wurde durch den Stadtrat eine Haltverbotszone beschlossen. In dieser Zone ist das Parken grundsätzlich nur innerhalb der markierten Parkflächen zulässig.

Bewohner, welche die genannten Voraussetzungen unter Nr. 6 erfüllen, können eine Sonderparkberechtigung beantragen. Mit diesem Bewohnerparkausweis können die Bewohner auch außerhalb markierter Flächen parken.

Es wird darauf hingewiesen, dass man mit einem Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz hat.

2. Parken innerhalb markierter Flächen ohne weitere Zusatzbeschilderung:

Hier darf jeder ohne Zeitbeschränkung parken. Ein Bewohnerparkausweis ist hierzu nicht erforderlich!

3. Parken außerhalb markierter Flächen:

Hier ist das Parken nur mit Bewohnerparkausweis zulässig.

Soweit nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung das Parken an bestimmten Stellen unzulässig ist, tritt durch diesen Bescheid keine Änderung dieser Rechtssituation ein.

4. Parken auf dem Gehweg vor dem eigenen Anwesen:

Bewohner, welche vor Ihrer Einfahrt die Möglichkeit zum Parken haben, können einen Bewohnerparkausweis beantragen, mit dem sie berechtigt sind, ihr Auto auf dem Gehweg vor ihrem Anwesen zu parken. Der Gehweg muss allerdings eine Gehwegrestbreite von 1,25 m aufweisen.

Die Sonderparkberechtigungen werden so ausgestellt, so dass diese nur unmittelbar vor einem bestimmten Anwesen gültig sind.

5. Parken auf markierten Flächen mit Zusatzbeschilderung:

Um die öffentliche Sicherheit auf den Straßen und Plätzen des Altortbereichs zu gewährleisten und um die Parkplatzsituation für die Bewohner weiter zu entspannen, wurde am 05.10.2021 vom Stadtrat beschlossen, dass an vielen mit Zusatzbeschilderung für Parkflächen gekennzeichneten Straßen und Plätzen des Altortes eine Höchstparkdauer von 2 Stunden gelten soll.

Jedoch ist hier das Parken für Bewohner in den Nachtstunden und teilweise auch am Wochenende frei, oder auch nur für diese möglich.

Bitte beachten Sie hier die Vorgaben auf der jeweiligen Zusatzbeschilderung!

6. Voraussetzung:

Eine Sonderparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) kann beantragen, wer

- mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadtmauer gemeldet ist und
- selbst Halter eines Kraftfahrzeuges ist oder
- das Kraftfahrzeug eines anderen Halters ständig oder ausschließlich nutzt
- und nicht eine Sonderparkberechtigung für ein anderes Fahrzeug besitzt.

Es ist möglich auf einem Bewohnerparkausweis mehrere Fahrzeuge einzutragen, welche durch den Antragsteller genutzt werden.

7. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Kraftfahrzeugschein
- Ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers über die dauernde Nutzung
- Ggf. Bescheinigung des Halters über die dauernde Nutzung

8. Gültigkeit:

Der Bewohnerparkausweis gilt 24 Monate ab dem Tag der Ausstellung.

Der Gültigkeitszeitraum kann verlängert werden.

Bei einem Wohnungswechsel oder einer Abmeldung des Kraftfahrzeuges verliert der Bewohnerparkausweis seine Gültigkeit. Bitte senden Sie in diesem Fall den Parkausweis an die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zurück.

9. Ersatz bei Verlust:

Ein verloren gegangener Bewohnerparkausweis kann ersetzt werden. Bitte zeigen Sie den Verlust bei der Polizei an und beantragen Sie bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einen neuen Ausweis.

10. Gebühren:

Erst- und Verlängerungsantrag:	40,00 Euro für zwei Jahre
Änderung des Kfz – Kennzeichens	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)
Neuausstellung bei Verlust	10,00 Euro (bis zur bisherigen Gültigkeit)